

Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Erläuterungen:

Die bisherige Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis stammte aus dem Jahr 2000 und war mehrfach überarbeitet worden.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode wurde eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen. Hierbei wurde die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW als Basis für Aufbau und Formulierungen genutzt. Inhaltlich wurden im Zweifel Fristen und sonstige Regelungen aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen.

Im Zuge dessen wurde der Text der neuen Hauptsatzung geschlechtsneutral formuliert.

Die Änderungen der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis sind in Anhang 2 als Synopse dargestellt.

(Landrat)

Anhang 1 und 2